TOP 14:

Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzestz II)

Drucksache: 396/17 und zu 396/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll der Hochwasserschutz in Deutschland effektiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck werden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Baurechts (BauGB) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geändert und ergänzt. Die Modifikationen zielen insbesondere auf Verfahrensbeschleunigungen, auf Maßnahmen zur besseren Vermeidung oder Eindämmung von Hochwasser sowie auf Vermeidung und Verminderung von Schäden auf Grund von Hochwasser.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten u. a. für Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur.
- Alle Maßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die in diesen Gebieten dem Hochwasserschutz zuwiderlaufen könnten oder Schäden im Hochwasserfall erhöhen würden, wie zum Beispiel die Änderung des Oberflächenniveaus oder die Umwandlung von Grünland in Ackerfläche, werden verboten.
- Um das Austreten von Heizöl bei Hochwasser einzudämmen, wird in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in Risikogebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen für Bürger und Unternehmen unzulässig, wenn keine anderen wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Anlage hochwassersicher errichtet wird. Ferner sollen die in diesen Gebieten bestehenden Heizölverbraucheranlagen innerhalb von 15 Jahren hochwassersicher nachgerüstet werden.
- Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete, die bei Starkregen oder Schneeschmelze in kurzer Zeit zu Hochwasser führen können (zum Beispiel in Mittelgebirgen und alpinen Regionen), als so genannte

. . .

Hochwasserentstehungsgebiete festzusetzen; dies hat unter anderem zur Folge, dass bestimmte Vorhaben in diesen Gebieten genehmigungspflichtig werden, wie zum Beispiel der Bau neuer Straßen oder großflächige Versiegelungen. Die Regelung wird ins Ermessen der Länder gestellt.

- Für Grundstücke in Überschwemmungsgebieten wird den Ländern ein Vorkaufsrecht eingeräumt.
- Der Rechtsweg für Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes soll durch eine Ergänzung der Verwaltungsgerichtsordnung auf zwei Instanzen (Oberverwaltungsgericht und Bundesgerichtshof) beschränkt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 eine umfangreiche, kritische Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 655/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12404 - in geänderter Fassung angenommen, wobei einige der Änderungswünsche des Bundesrates nicht übernommen wurden.

Insbesondere die Vorschläge zur Bauleitplanung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und zu Hochwasserentstehungsgebieten wurden nicht übernommen.

Zu den, teilweise in modifizierter Form, übernommenen Vorschlägen gehören u. a. die Ergänzung der enteignungsrechtlichen Regelung und Vorschläge zum Vorkaufsrecht.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, aus mehreren Gründen den Vermittlungsausschuss zu dem Gesetz anzurufen. Ferner empfiehlt er eine kritische Entschließung, in der teilweise auf Gesetzesinhalte eingegangen wird, die auch Gegenstand von Anrufungsgründen sind. Einzelheiten ergeben sich aus der Empfehlungsdrucksache 396/1/17.